

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Sozialblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Brannsdorf, Burthardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Bohren, Mohorn, Müllig-Roitzsch, Rungzig, Reutrichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Tanneberg, Tanzenheim, Unterkdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 118.

Dienstag, den 10. Oktober 1911.

70. Jahrg.

Nachstehende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. September 1911 — vergliche Dresden Journal Nr. 229 vom 2. Oktober 1911 — wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß, wie bisher, die Feststellung des ersten Seuchenausbruchs in einer Ortschaft durch den königlichen Bezirksleiter bez. dessen Stellvertreter, die von dem Verdachtsfall sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen sind, zu erfolgen hat; liegen dagegen neue Seuchenausbrüche in dem Seuchenort vor, so bedarf es zu deren Feststellung nicht mehr einer Untersuchung des Viehs durch den königlichen Bezirksleiter bez. dessen Stellvertreter, vielmehr kann, soweit nicht die betroffenen Viehbefitzer den Ausbruch der Seuche selbst festzustellen vermögen, die Feststellung durch einen Tierarzt erfolgen.

Pflicht der Viehbefitzer ist es, sobald der Verdacht eines weiteren Ausbruchs der Seuche im Seuchenorte vorliegt, sich umgehend darüber Gewißheit zu verschaffen, ob der Verdacht begründet ist oder nicht. Beim Vorliegen eines Seuchenausbruchs ist davon sofort den Ortspolizeibehörden Anzeige zu erstatten. Fahrlässige, geschweige denn vorsätzliche Verheimlichung eines Seuchenausbruchs und Verschleppung von Anzeigen werden streng geahndet.

Die der königlichen Amtshauptmannschaft unterstehenden Herren Bürgermeister, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, beim Ausbruch neuer Seuchenfälle im Seuchenort sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßnahmen anzuordnen und im übrigen nach Absatz 2 und 3 der ministeriellen Verordnung zu verfahren. Bei den Anmeldungen von neuen Seuchenausbrüchen im Seuchenort an den königlichen Bezirksleiter bez. an den für den betreffenden Ort bestellten Stellvertreter desselben ist seitens der Ortsbehörden anzuführen:

1. Zahl der Viehbestände
a. der Rinder einschließlich Kälber,
b. der Schweine einschließlich Ferkel,
c. der Schafe,
d. der Ziegen.
2. Zahl der an der Seuche erkrankten Tiere.

Anmeldeformulare sind in der Buchdruckerei von Krause in Weissen, Sdrusche Gasse, vorräthig.

Weissen, den 6. Oktober 1911.

Nr. 2335 c. V.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Sobald in einer Ortschaft innerhalb der Bezirke der Amtshauptmannschaften Döbeln, Großenhain, Weissen und Oschatz der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch den Bezirksleiter festgestellt ist, hat die Ortspolizeibehörde, insofern abweichend von § 9 der Verordnung vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197), unter Anwendung von § 15 Absatz 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes und von § 57a der Instruktion hierzu auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder dessen Umgegend bis auf weiteres sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßnahmen anzuordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zugiehung des Bezirksleiters bedarf.

In solchen Fällen ist jedoch dem Bezirksleiter unter Angabe von Namen und Wohnung der Viehhalter, von Art und Stückzahl der Klauenviehbestände und der erkrankten Tiere des versuchten Gehöftes von der Ortspolizeibehörde sofort kurze Mitteilung zu machen, welche der Bezirksleiter den Kartenmeldungen an die Kommission für das Veterinärwesen zu Grunde zu legen hat. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Bezirksleiters bleibt es überlassen, sich bei zunehmender Ausbreitung der Maul- und Klauen-

seuche in einem Orte von der Durchführung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu überzeugen und erforderlichenfalls anderweitige Vorschläge zur Bekämpfung und Tilgung der Seuche zu machen.

Die Berichterstattung der Ortspolizeibehörden an die Aufsichtsbehörden wird durch diese Verordnung, die sofort in Kraft tritt, nicht berührt.

Dresden, den 28. September 1911.

Ministerium des Innern.

Maul- und Klauenseuche.

Unter den Viehbeständen des Gutsbesizers und Gemeindevorstands Voigt in Oberwartha (Amst. Dresden-N.) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. In das gemeinsame, in sich geschlossene linkselbische Beobachtungsgebiet ist die Gemeinde Niederwartha wiederbezogen worden.

Auch für die obigen Sperrbezirke gelten wie für die gemeinsamen Beobachtungsgebiete die in Nr. 76 und 86 dieses Blattes veröffentlichten Bestimmungen und Strafandrohungen.

Weissen, den 8. Oktober 1911.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über die veterinärpolizeiliche Beobachtung der Geflügeleinuhr vom Auslande und des Verkehrs mit Geflügel vom 1. September 1911 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176 folgende — wird, soweit der Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen in Frage kommt, hiermit bestimmt, daß im Königreich Sachsen eingehende Eisenbahnsendungen unverpackten Geflügels bis auf weiteres nur auf den nachverzeichneten Eisenbahnstationen ausgeladen werden dürfen: Coswig, Niederau, Weinböhla, Weissen, Weissen-Triebischtal, Müllig-Roitzsch, Deutschendorf, Rössen, Starbäck, Ziegenhain, Lommagisch u. Wilsdruff.

Weissen, den 6. Oktober 1911.

Nr. 1999 c. V.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Das königliche Ministerium des Innern hat unter Ausnahmedewilligung von der Vorschrift in § 24 Ziffer 5 a der Verordnung vom 10. Juni 1911 genehmigt, daß Jagdhunde bei der Jagd außerhalb der bebauten Distrikte unter Aufsicht auch in Sperrbezirken frei umherlaufen dürfen.

Weissen, den 6. Oktober 1911.

Nr. 2402 a. V.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Nach § 22 des Ergänzungsteuergesetzes können Beitragspflichtige in Orten bis zu 40 000 Einwohnern beantragen, daß ihre Einschätzung zur Ergänzungsteuer durch die zuständige besondere Ergänzungsteuerkommission bewirkt werde. Anträge dieser Art aus dem Steuerbezirke Weissen sind bis zum 1. November laufenden Jahres schriftlich hier anzubringen. Sie gelten nur für die nächstjährige Veranlagung und haben neben der Angabe der Wohnung des Antragstellers die Erklärung desselben zu enthalten, daß er bereit sei, mindestens 40 Mark Ergänzungsteuer zu entrichten. Soweit derartige Anträge verspätet eingeht oder sonst unzulässig sein sollten, sind sie zurückzuweisen.

Weissen, am 6. Oktober 1911

Königliche Bezirkssteuereinnahme.

Neues aus aller Welt.

Unter Teilnahme des Königs und des königlichen Hauses fand gestern die Weihe des Dresdener christlichen Soldatenhelms statt. Der deutsch-französische Marokko-Vertrag wird dem Reichstag erst gegen Ende Oktober vorgelegt werden.

Die Zustimmung des russischen Kriegsministers wird Danzig demnächst vollständig vom Festungsgürtel befreit werden. Wie aus Berichtsgebühren bekannt, ist das Befinden des Prinz-Regenten Autopold bevorzugen.

Das große Los der königlichen sächsischen Landeslotterie wurde vorgestern auf die Nummer 92048 gezogen. Der Gewinn im Betrage von 500 000 Mark fiel zur Hälfte in die Kollektion des Albert-Vereins Dresden, zur anderen Hälfte nach Elberfeld.

Die Internationale Hygiene-Ausstellung wurde bis vorgestern von 4767 593 Personen besucht.

In Dortmund fand vorgestern die diesjährige Tagung des Evangelischen Bundes statt. Zahlreiche Formate der Berliner Ehemaligen sind vorgestern in den Anstand getreten.

In Hof bei Plauen L. B. wurden durch Einwirkung einer Decke im Gemeindevorstand drei Personen lebensgefährlich verletzt.

In Röhren-Gräß veranstalteten die Frauen große Feuerungs-demonstrationen.

Die jährliche Tagung in Dux forderte die Neuerrichtung von 28 sächsischen Schulen in Nordwest-Böhmen.

Die Forste will die Großmächte erneut um Vermittlung zugunsten des Friedens und der sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten bitten.

Italien soll beabsichtigen, nach Ablauf des Dreibundes einer anderen Mächtegruppe beizutreten.

Die ganze tripolitische Ägide ist jetzt im Besitz der Italiener. Italien hat für drei weitere Armeekorps die in Deutschland tätigen Reserveeinheiten einberufen.

Der monarchistische Aufstand in Portugal nimmt an Umfang zu. Anlässlich der Krönung König Peters bei den Hochzeitsfeierlichkeiten in Petersburg soll ein russisch-berberischer Geheimvertrag zustande gekommen sein.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 9. Oktober.

Deutsches Reich.

Zur Erhöhung der Sicherheit des Kaisers auf seinen Eisenbahnreisen

Sind den Eisenbahndirektionen erneut Vorschriften über die Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften" zugewandt, die zum Teil bereits bestehende Verordnungen wiedergeben, zum Teil aber Neuerungen enthalten. Zur Sicherheit des Kaisers ist folgendes bestimmt: „Die Sonderzüge des Kaisers müssen außer einer selbständigen Bremseneinrichtung stets noch eine besondere Zugleine aufweisen, damit jeberzeit ein Aufsichtsbeamter des Sonderzuges die Möglichkeit hat, ein Notsignal zu geben. Eine Begegnung des kaiserlichen Sonderzuges mit anderen Zügen (gemischte Züge und Güterzüge) ist auszuschließen, wenn es sich um freie Strecken handelt. Wenn ein kaiserlicher Sonderzug aber mit einem anderen Zuge auf der Strecke oder auf einer Station freuzen muß, oder einen anderen Zug über-

holen will, dann sind alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen; außerdem muß der Lokomotivführer darauf achten, daß während der Zeit der Vorbefahrt des kaiserlichen Sonderzuges starkes und geräuschvolles Dampf-ablassen oder Qualmen der Lokomotive vermieden werden muß. Die Wagen, in denen der Kaiser oder die kaiserliche Familie fährt, dürfen nicht unmittelbar hinter dem Schutzwagen laufen, sondern es ist aus Sicherheitsrücksichten darauf zu achten, daß diese Wagen mindestens vier Achsen von der Lokomotive entfernt sein müssen. Die Beamten müssen alle Vorrichtungen so geräuschlos wie möglich machen. Weichenkrümmungen und gekrümmte Gleis-strecken müssen langsam befahren werden, um heftige Schwankungen des Zuges zu vermeiden und um die Sicherheit der Fahrt zu erhöhen. Die Lokomotivpfeife darf nur in sehr geringem Maße, wenn es unbedingt notwendig ist, gebraucht werden. Alle diensttuenden Beamten müssen den Kaiser durch Abnehmen der Mütze grüßen. Alle auf die Reisen des Kaisers bezüglichen Dienstordnungen und Mitteilungen müssen geheimgehalten werden.“

Volkschullehrer als Reserveoffiziere.

Bekanntlich bereitet das preussische Kriegsministerium eine Denkschrift über „Volkschullehrer als Reserveoffiziere“ vor. Diese Denkschrift soll in kurzer Zeit zum Abschluß gelangen und dann dem Reichstage zugehen. Bisher hat noch nicht die Hälfte der Volkschullehrer von der Befugnis, einjährig-freiwillig zu dienen, Gebrauch gemacht. Die betreffenden Verhältniszahlen sind in den einzelnen Landes-